

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 41 „Gretlsmühle“ im Parallelverfahren mit dem Deckblatt Nr. 11 zum Bebauungsplan Nr. 07-86 „Gretlsmühle“

Umweltbericht

1. Lage und heutige Nutzungen

Das Planungsgebiet liegt im Stadtteil Frauenberg östlich der Stadt Landshut. Südlich und westlich liegt das Naherholungsgebiet Gretlsmühle.

2. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

2.1 Inhalt Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) sowie der wirksame Landschaftsplan (LP) zeigen im zur Fortschreibung vorgesehenen Bereich großflächig eine gliedernde und abschirmende Grünfläche. Die Planungsgebiete werden einmal von südwestlicher in nordöstlicher Richtung und einmal von südöstlicher in nordwestlicher Richtung von Hochspannungsfreileitungen gequert.

Im Fortschreibungsbereich liegen die Bodendenkmäler D-2-7439-0019 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-2-7439-0020 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Derzeit ist im FNP und im LP eine Verlegung der Hauptverkehrsstraßentrasse der Kreisstraße geplant. Die geplante Trassenverlegung hat auf den früheren Planungen zur B15neu und der vorzusehenden Ausfahrt beruht.

Deweiteren befinden sich im Planungsgebiet Abbau- und Auffüllungsflächen (Kiesabbaugebiet).

2.2 Ziele der Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird der für die Aufstellung der Solar-Module vorgesehene Bereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt. In der Fortschreibung des Landschaftsplanes (LP) wird das Sondergebiet als Siedungsfläche dargestellt.

Gegenstand der Änderungen ist auch die im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan bisher dargestellte geplante Hauptverkehrsstraßentrasse der Kreisstraße. Die geplante Trassenverlegung hat auf den früheren Planungen zur B15neu und der vorzusehenden Ausfahrt beruht. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens zur B15neu wurde aber die Trassenführung deutlich nach Osten verschoben, so dass eine Verlegung der Kreisstraße nun nicht mehr notwendig ist und die bestehende Trasse langfristig beibehalten werden kann.

Zusätzlich werden die Darstellungen gemäß den in der parallel laufenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ durch Deckblatt Nr. 11 geplanten Eingriffsausgleichsmaßnahmen ergänzt.

3. Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft des Deckblattes Nr. 11 zum Bebauungsplan Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ auf 20 Jahre befristet werden, mit der Möglichkeit zur Verlängerung der Laufzeit auf max. 30 Jahre. Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Gretlsmühle“ soll im Parallelverfahren mit der Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden. Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden Ziele der CO₂-Einsparung, des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung sowie der Sicherung und des Umbaus der Energieversorgung verfolgt.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen.

4.1 Schutzgutaspekt Mensch

4.1.1 Schutzgutaspekt Mensch (Erholung)

Das Geltungsgebiet selbst hat derzeit für die Naherholung keine Bedeutung. Die vorliegende Planung ist zudem so konzipiert, dass keine negativen Auswirkungen im Bereich der Erholungsfunktionen des angrenzenden Naherholungsgebiets der Stadt Landshut zu erwarten sind.

4.1.2 Schutzgutaspekt Mensch (Lärmimmissionen / Verkehr)

Der durch das Vorhaben mögliche zusätzliche Individualverkehr, bedingt durch die Wartung und Betreuung der Anlagen, wird als relativ gering prognostiziert. Lediglich während der Bauphase ist mit erhöhten Lärmimmissionen in der Umgebung zu rechnen. Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Freizeitnutzung des angrenzenden Badeweiher ist nur während der Bauzeit mit temporären Umweltauswirkungen ohne Erheblichkeit zu rechnen.

4.1.3 Schutzgutaspekt Mensch (Blendgutachten)

Auf Grund der Lage und Ausrichtung der Solarmodule nach Süden wird mit keiner Blendung der Wohngebäude in der Umgebung sowie der südlich verlaufenden Kreisstraße LA 4 gerechnet.

4.2 Schutzgutaspekt Boden

Die Schmelzwasser und die Isar selbst füllten den Talraum mit verschiedenen Schotterterrassen. Aus der Risseiszeit stammen die Ablagerungen der Hochterrasse, die sich am Talrand erstreckt. Aus den Lössüberdeckungen späterer Kaltzeiten entwickelten sich tiefgründige (Para-)Braunerden hoher Basensättigung.

Im Geltungsbereich herrschen im Bereich des SO 1 fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatsandkies (Auensediment) vor. Im östlichen Randbereich herrschen Gley-Kalkpaternia, gering verbreitet kalkhaltiger Auengley aus Auensediment mit weitem Bodenartenspektrum sowie fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatsand bis -schluff und/über Carbonatsandkies (Auensediment, braun, ältere Auenbereiche) vor.

Im Bereich des SO 2 herrschen fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatsand bis -schluff und/über Carbonatsandkies (Auensediment, braun) sowie ältere Auenbereiche vor.

Es sind auf Grund der Aufstellung von Solarmodulen nur Umweltauswirkungen ohne bzw. mit geringer Erheblichkeit zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen können während der Bauphase die Auswirkungen reduzieren.

4.3 Schutzgutaspekt Klima/Luft

Die Stadt Landshut liegt am Rande des mäßig-feuchten, sommerwarmen Kerngebietes von Niederbayern, im Klimabezirk "Niederbayerisches Hügelland". Dieser ist gekennzeichnet durch den kontinentalen Charakter der Niederschlagsverteilung mit einem ausgeprägten Sommermaximum und einem Minimum der Niederschläge im Spätwinter. Die Niederschlagstätigkeit nimmt dabei von Nord nach Süd zu, verursacht durch den Geländeanstieg und eine Häufung von Sommergewittern. Niederschlagsärmer sind die breiten Flusstäler. Die Jahresmitteltemperatur liegt im Allgemeinen zwischen 7 und 8 °C.

Insgesamt ist durch die Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen.

4.4 Schutzgutaspekt Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die im Süden und Westen außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Badegewässer werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Wasserrechtliche Schutzgebiete fehlen im näheren Umgriff des Geltungsbereichs.

Die Beeinträchtigungen des oberflächennahen Grundwassers durch menschliche Einflüsse scheinen wegen des relativ großen Filtervermögens der Böden gering. Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Sondergebiete keinen Einfluss auf die Grundwassersituation haben werden. Auf Grund der geplanten Nutzung im Sondergebiet sind keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.5 Schutzgutaspekt Arten und Lebensräume

Die Fläche stellt überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen dar. Im Süden und Westen liegen außerhalb des Geltungsbereichs ehemalige Baggerweiher gesäumt von Ufergehölzen.

Im Planungsgebiet liegen keine amtlich kartierten Biotope und wurden in der Vergangenheit keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten nachgewiesen. Die angrenzenden landwirtschaftlichen genutzten Flächen haben jedoch ein gewisses Potential für Feldvögel, insbesondere die Feldlerche.

Deshalb werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Absicherung bzw. Überprüfung entsprechende Bestanderhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden dann in den Umweltbericht integriert.

Ansonsten sind durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Flächen bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden und somit entsprechend vorbelastet sind. Die Einfriedung erfolgt bodenverankert mit integrierten Durchlässen, z.B. Rohren, sodass die Durchgängigkeit für Kleinsäuger gewährleistet ist. Durch die zukünftige extensive Nutzung der Flächen unter und zwischen den Modulen findet eine Verbesserung aus artenschutzrechtlicher Sicht statt.

Insgesamt bedingt das Vorhaben nur geringe Beeinträchtigungen.

Anlage- bzw. betriebsbedingt sind keine nennenswerten Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich während der Bauphase ist mit Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu rechnen.

4.6 Schutzaspekt Landschaftsbild

Durch die bestehende 110kV-Hochspannungsfreileitung ist das Landschaftsbild im Vorhabengebiet bereits negativ beeinträchtigt. Das Schutzgut Landschaft wird jedoch durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage zusätzlich beeinträchtigt. Zur Eingrünung bestehen entlang der Badegewässer umfangreiche Gewässerbegleitgehölze, die in Teilbereichen noch verstärkt werden sollen. Im Westen entlang des Kieswegs sind ebenfalls Gehölzstrukturen vorhanden. Im Norden sind im Bereich der Ausgleichsflächen umfangreiche Gehölzpflanzungen geplant. Dadurch können die Beeinträchtigung minimiert werden.

Das geplante Vorhaben entfaltet daher nur Umweltauswirkungen geringer-mittlerer Erheblichkeit.

4.7 Schutzgutaspekt Bodendenkmäler

Folgende Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich vorhanden:

- D-2-7439-0019 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung; Benehmen hergestellt und nachqualifiziert)
- D-2-7439-0020 (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung; Benehmen hergestellt und nachqualifiziert)

Durch den vormaligen Kiestrockenabbau und die geringe Dichte und Einwirkungstiefe der Rammfundamente der Solarmodule wird allerdings mit keinen nennenswerten Umweltauswirkungen gerechnet.

5. Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 11 des Bebauungsplanes Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ verwiesen.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Eine entsprechende Bilanzierung des Vorhabens wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, als Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan vorgenommen.

5.3 Maßnahmen Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird im Rahmen der gegenständlichen Bauleitplanverfahren durchgeführt. Hinsichtlich der Darstellung von sich daraus ergebenden Artenschutzmaßnahmen wird auf den Umweltbericht bzw. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Deckblatt Nr. 11 verwiesen.

Landshut, den 22.07.2022
STADT LANDSHUT

Landshut, den 22.07.2022
REFERAT BAUEN UND UMWELT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Doll
Ltd. Baudirektor

STAND ZUR AUSLEGUNG